

**KFZ-HAFTPFLICHT - Grunddeckung für
Fahrzeuge mit landwirtschaftlicher Verwendung - KH1040.13**

Versicherungsschutz besteht für die Verwendung des versicherten Kraftfahrzeuges
- zur Ausübung der Land- und Forstwirtschaft (§ 2 Abs 1 Z 1 und Abs 3 GewO 94);
- zur Ausübung der Nebengewerbe der Land- und Forstwirtschaft
(§ 2 Abs 1 Z 2 und Abs 4 GewO 94).

Darunter fallen insbesondere:

- * Kulturpflege im ländlichen Raum
- * Verwertung von organischen Abfällen
- * Winterdienst, das ist Schneeräumung, einschließlich Schneetransport und Streuen von Verkehrsflächen, die hauptsächlich der Erschließung land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundflächen dienen.